

Statuten der Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau

Präambel

„Was die Praxis des Gegenwartslebens von den Menschen verlangt, es muss in der Einrichtung dieser Schule sich widerspiegeln“ (R. Steiner). Im sozialen Organismus Rudolf Steiner Schule Sihlau wirken deshalb freies Geistesleben, brüderliches Wirtschaftsleben und der Gleichheit verpflichtetes Rechtsleben unabhängig voneinander zusammen. Dieses Prinzip soll den Freiraum schaffen, worin sich die Persönlichkeit des Kindes entfalten kann, wo in sozialem Lernen seine individuellen Fähigkeiten erkannt und entwickelt werden. Die Rudolf Steiner Schule Sihlau besteht aus den selbständig erwerbenden Lehrern und Lehrerinnen, weiteren Lehrpersonen, den Mitgliedern der Schulvereinigung, den Eltern und ihren lernenden Kindern sowie anderen, sich mit ihr verbindenden Personen. Die Rudolf Steiner Schule Sihlau ist demnach eine ideell verbundene Gemeinschaft von Menschen, zur Förderung und zum Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft aber kein eigenes Rechtssubjekt. Den Schulunterricht gestalten die Lehrenden eigenverantwortlich, als einen stetigen sozial-künstlerischen Prozess auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Gemeinschaft Rudolf Steiner Schule Sihlau ist für alle Menschen offen, unabhängig von deren weltanschaulich-religiöser oder politischer Haltung.

I. Begriffe, Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Schulvereinigung der Rudolf Steiner Schule Sihlau“ (fortan Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff zur Förderung einer öffentlich zugänglichen Schule in freier Trägerschaft auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (fortan Schule genannt). Das Kollegium der Schule (fortan Kollegium genannt) ist eine selbständige vom Verein unabhängige Organisation. Das Kollegium wird vertreten durch die Pädagogische Leitung (fortan PL genannt). Zum Kollegium gehören die an der Schule Sihlau, Adliswil unterrichtenden Lehrpersonen und andere, von der PL angestellte Personen.

Erziehungsberechtigte sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder (z.B. Eltern).

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Adliswil und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3

Der Verein hat zum Zweck:

- a) die wirtschaftlichen Grundlagen für den Lehrbetrieb und zur Erhaltung der Schule zu schaffen;
- b) für dem Unterricht dienende Räumlichkeiten und Einrichtungen zu sorgen;
- c) die Schule in all ihren Bemühungen zu unterstützen und das Verständnis seiner Mitglieder für die Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern;

- d) in der Öffentlichkeit das Interesse für die Bestrebungen und Anliegen der Schule zu fördern und den Kontakt zu Persönlichkeiten, Institutionen und Gönnern der Schule zu pflegen.

Aus der Einsicht, dass das Geistesleben überhaupt, und das Bildungswesen im besonderen, sich sollte frei entfalten können, ist der Verein bestrebt, die Unabhängigkeit der Lehrtätigkeit an der Schule auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu wahren.

Kindergarten sowie der Unterricht für die erste bis neunte Klasse werden durch das Kollegium zurzeit im Schulgebäude des Vereins in der Sihlau, Adliswil erteilt. Der Unterricht für die zehnte bis zwölfte und für die dreizehnte Klasse wird zurzeit an der Atelierschule in Zürich durch die LehrerInnen der Atelierschule erteilt. Die Atelierschule ist eine gemeinsame integrative Mittelschule des Vereins zusammen mit anderen Trägervereinen. Die Zusammenarbeit mit der Atelierschule ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt.

Die Verantwortung für das Kollegium und den Unterricht sowie die Organisation des Schulbetriebes liegt beim Kollegium selbst. Die Zusammenarbeit zwischen Verein, Kollegium und PL wird separat geregelt (Art.24).

Art. 4

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die interessiert ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6

Durch den Abschluss des Schulvertrages werden beide Erziehungsberechtigten Mitglieder des Vereins, bei Alleinerziehenden nur der/die Alleinerziehende, und zwar während der gesamten Schulzeit ihres/ihrer Kinder an der Schule Sihlau in Adliswil oder an der Atelierschule in Zürich. Aus zwingenden Gründen und in Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft wegbedingen. Dazu stellen sie einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Wird er gutgeheissen, bestimmt der Vorstand die Höhe der Ersatzzahlung für den entgangenen Mitgliederbeitrag. In der Regel ist dies eine jährliche Spende an den Verein in der Höhe des Mitgliederbeitrages, und zwar solange bis keines der Kinder des/der Antragsstellers/Antragstellerin mehr die Schule Sihlau in Adliswil oder die Atelierschule in Zürich besucht.

Art. 7

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger, schriftlicher Kündigung an den Vorstand. Erziehungsberechtigte, deren Kind(er) die Schulzeit an der Schule Sihlau in Adliswil oder an der Atelierschule in Zürich beendet haben, bleiben Mitglied des Vereins, sofern sie ihre Mitgliedschaft nicht schriftlich kündigen.
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn die finanziellen oder andere Verpflichtungen der Mitgliedschaft oder, für Mitglieder mit Schulvertrag, Verpflichtungen aus dem Schulvertrag nicht erfüllt werden oder bei Verhalten des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins, des Kollegiums oder der Schule.
- c) für Erziehungsberechtigte deren Kind von der Schule ausgeschlossen wird und kein weiteres Kind mehr die Schule Sihlau in Adliswil oder die Atelierschule in Zürich besucht.
- d) durch den Tod des Mitglieds.

Art. 9

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied besitzt keinerlei Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch zur Erfüllung seiner allfällig ausstehenden, finanziellen Verbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber verpflichtet.

Art. 10

Für die Verpflichtungen des Vereins aus Rechtsgeschäften oder anderen Anspruchsgrundlagen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Finanzielle Mittel

Art. 11

Die Einnahmen und Mittel des Vereins bestehen aus

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den mit den Erziehungsberechtigten und anderen Personen vereinbarten Schulbeiträgen
- c) den Zahlungen aufgrund der Materialrechnungen (Material, Essen, etc.)
- d) den Schuldepots der Erziehungsberechtigten und anderen Personen
- e) den freiwilligen zinslosen/zinsgünstigen Darlehen von Erziehungsberechtigten und anderen

Personen

- f) den freiwilligen Zuwendungen, Spenden und allfälligen Subventionen
- g) den Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- h) den Erträgen aus dem Vermögen und aus Rechtsgeschäften des Vereins
- i) den Unterstützungsgeldern und Stipendien externer Institutionen
- k) anderen Einnahmen.

Der Vorstand kann Einnahmen zurückweisen.

Mitglieder des Kollegiums, Lehrpersonen an der Atelierschule in Zürich oder an der Rudolf Steiner Schule Zürich, können vom Schuldepot und den Schulbeiträgen für ihre Kinder, die die Schule Sihlau in Adliswil oder die Atelierschule in Zürich besuchen, ganz oder teilweise befreit werden. Dies wird im Finanzierungsmodell geregelt (Art. 15).

Art. 12

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages jeweils für das kommende Geschäftsjahr. Er beträgt mindestens Fr. 50.--, jedoch höchstens Fr. 200.-- pro Geschäftsjahr und pro Mitglied.

Mitglieder, die Mitglied des Kollegiums, Lehrpersonen an der Atelierschule in Zürich oder an der Rudolf Steiner Schule Zürich sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (beginnend 1. August und endend am 31. Juli des Folgejahres).

Art. 14

Innerhalb der Buchhaltung des Vereins können auch separate Fonds geführt werden. Über die Ausscheidung solcher Fonds und die Verwendung deren Fondsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 15

Das Finanzierungsmodell des Vereins wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

IV. Organisation

Art. 16

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Vermittlungsstelle
- e) die Elternbeitrags-Kommission.

Art. 17

Die Mitglieder der Organe b) bis e) gemäss Art. 16 werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Periode von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Diese Organe konstituieren sich selbst. Die Mitgliederversammlung besitzt ein jederzeitiges Abberufungsrecht dieser Organe respektive der einzelnen Mitglieder dieser Organe aus wichtigem Grund.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 18

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel durch den Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand bestimmt den/die ProtokollführerIn. Jährlich finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Budget, Schulbetrieb und andere Geschäfte werden jeweils in der Mitgliederversammlung im 2. Quartal behandelt. Jahresrechnung, Berichterstattung der Organe und andere Geschäfte werden jeweils in der Mitgliederversammlung im 4. Quartal des Kalenderjahres behandelt. In dieser Mitgliederversammlung kann auch die PL über die Tätigkeiten des Kollegiums berichten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich durch den Vorstand.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand spätestens 60 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Protokolle können spätestens 60 Tage nach der Mitgliederversammlung eingesehen oder angefordert werden. Die Protokolle werden zudem der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung schriftlich beigelegt.

Anträge zu den vom Vorstand bekannt gegebenen Traktanden können von den Mitgliedern jederzeit, auch an der Mitgliederversammlung selbst, eingebracht werden.

Art. 19

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und/oder dringende Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Versammlung muss innert fünf Wochen nach zugestelltem Begehren stattfinden.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge schriftlich durch den Vorstand. Abstimmungsunterlagen können auch elektronisch versandt oder auf der Homepage der Schule deponiert werden.

Art. 20

Für dringende und gleichzeitig einfache Geschäfte, die keine Diskussion in einer Mitgliederversammlung erfordern, kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung bei den Mitgliedern vornehmen. Bei schriftlicher Abstimmung

kommt ein Beschluss mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustande, sofern das Geschäft gemäss den Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangt.

Geschäfte sind dringend, wenn sie vor den in Art. 19 genannten Fristen behandelt werden müssen. Einfache Geschäfte sind solche, die vollständig und für die Mitglieder verständlich auf ca. einer Seite A4 zur Meinungsbildung erklärt werden können. Für die Abstimmung sind mindestens fünf Tage, nach dem Versand (Poststempel) der Abstimmungsunterlagen,

einzuräumen. Abstimmungsunterlagen können auch elektronisch versandt oder auf der Homepage der Schule deponiert werden. Die Abstimmung kann elektronisch oder postalisch erfolgen.

Art. 21

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wahlen können in globo durchgeführt werden. Abstimmungen und Wahlen sind geheim (schriftlich) durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Das gleiche Quorum gilt, wenn für die Wahlen pro Kandidat eine Einzelabstimmung durchgeführt werden soll. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 22

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die LeiterIn der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Art. 23

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In Ergänzung zu den übrigen Bestimmungen der Statuten sind folgende Geschäfte allein der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Wahlen in Organe gemäss Art. 17;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, Entlastung der Organe und des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über das Budget inklusive Investitionsvorhaben. Sind zur Deckung des Aufwandbudgets ausserordentliche Massnahmen erforderlich, so kann das Budget nur mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einer Umwandlung des Vereins-Zwecks müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen;
- f) Beschlussfassung über den jährlichen Mitgliederbeitrag;
- g) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand von den Mitgliedern ordnungsgemäss eingereicht wurden, sowie über Anträge des Vorstandes, die ordnungsgemäss traktandiert wurden;
- h) Beschlussfassung über die Ausscheidung von Fonds innerhalb der Buchhaltung des Vereins und über die Verwendung der Fonds-Vermögen;
- i) Beschlussfassung über das Finanzierungsmodell und der dazugehörigen Beitragstabellen;
- k) Entscheidet über die Beendigung der Zurverfügungstellung an das Kollegium von Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Unterricht. Dieser Entscheid erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Höhe des Schuldepots

m) Auflösung des Vereins (Art. 33).

B. Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Er besteht paritätisch aus:

Mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Kollegium angehören. Mindestens die Hälfte davon, bei ungerader Zahl die Mehrheit, müssen Vereinsmitglieder sein.

Und mindestens vier Mitgliedern aus dem Kollegium, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mindestens die Hälfte, bei ungerader Zahl die Mehrheit, müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Mitglieder, die nicht dem Kollegium angehören, den Vorstandssitz, Aktuariat und Quästorat übernehmen. Die Mitglieder aus dem Kollegium stellen den stellvertretenden Vorstandsvorsitz.

Der Vorstand kann temporär, aber nicht länger als 18 Monate, nicht paritätisch zusammengesetzt sein und weniger als acht Mitglieder haben. Nachher entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden, wie der Vorstand neu zusammengesetzt werden soll.

Der Vorstand bestimmt über Vereinsmitgliedschaft und Ausschluss.

Der Vorstand schliesst mit dem Kollegium, vertreten durch die PL, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Kollegium ab. Diese beinhaltet auch, dass der Verein dem Kollegium kostenlos Gebäude, Räumlichkeiten und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung stellt.

Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszwecks, zum Betrieb und zur Entwicklung der Schule in Zusammenarbeit mit der PL Kooperationsverträge mit anderen Institutionen abschliessen. Er informiert die Mitglieder über solche Vertragsabschlüsse.

Der Vorstand erarbeitet für die Schule ein Finanzierungsmodell. Die dazugehörigen Beitragstabellen werden vom Vorstand von Zeit zu Zeit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Schule angepasst und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zum Finanzierungsmodell erlässt der Vorstand ein Ausführungsreglement.

Der Vorstand kann in gut begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Eltern-Beitragskommission individuelle Reduktionen der Schulbeiträge und der Schuldepots bewilligen.

Vorstand und Kollegium, vertreten durch die PL, erarbeiten zusammen einen Schulvertrag. Gemeinsam schliessen Vorstand und Kollegium diesen mit den Erziehungsberechtigten ab.

Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen des Vorstandes können in einem Organisationsreglement (Art. 27) beschrieben werden.

Der Vorstand übt die ihm nach Gesetz und Statuten zustehenden Befugnisse als Kollegialorgan aus.

Art. 25

Der Vorstand versammelt sich in der Regel persönlich auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch in der Regel monatlich. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht eine Vorstandssitzung einberufen zu lassen, wann immer das im Interesse des Vereins nötig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Dabei muss ein Mitglied dem Kollegium und eines nicht dem Kollegium angehören. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Ist dieser nicht anwesend, liegt der Stichentscheid beim/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend wird das Geschäft auf die nächste Sitzung vertagt und die Abstimmung wiederholt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Dringlichkeit kann über Geschäfte an einer Telefonkonferenz oder via ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel (z.B. Internetkonferenz, E-Mail) oder postalisch beraten und abgestimmt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann Dringlichkeit eines Geschäftes beantragen. Der Entscheid der Dringlichkeit liegt beim/der Vorsitzenden oder beim/der Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 26

Der Vorstand bezeichnet einzelne Vorstandsmitglieder, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv zu Zweien erteilt wird. Letztere werden im Handelsregister eingetragen.

Beitragsvereinbarungen für den Schulbesuch zwischen dem Verein und Erziehungsberechtigten oder anderen Personen, können durch *ein* unterschriftsberechtigtes Mitglied des Vorstandes unterschrieben werden, das nicht dem Kollegium angehört.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Reisespesen und Sonderarbeiten durch Vorstandsmitglieder, die über eine normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, können durch den Vorstand in eigenem Ermessen vergütet werden.

Art. 27

Der Vorstand hat die Kompetenz, Aufgaben von der PL treuhänderisch zu übernehmen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über Anstellung und Entlassung des Personals für die Schulküche, die Reinigung und Abwart, das Schulsekretariat und die Administration zu entscheiden.

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben zur Ausführung an weitere MitarbeiterInnen delegieren oder an externe Firmen und Dienstleister ausgliedern. Der Vorstand ist auch befugt, Finanz-, Betriebsbuchhaltung, Zahlungsverwesen, Jahresrechnung und andere administrative Arbeiten an spezialisierte Dienstleistungsfirmen auszugliedern, welche diese Arbeiten treuhänderisch für den Verein, unter Aufsicht des Vorstandes, erledigen. Bezahlte Aufgabendelegation ist nur möglich, wenn die Kosten dafür durch das laufende Budget abgedeckt sind oder wenn die Mitgliederversammlung ein zusätzliches Budget bewilligt hat. Der Vorstand entscheidet über Entlohnung und Entlassung der von ihm angestellten Personen und beauftragten Firmen.

Die vom Vorstand angestellten Personen sind Angestellte des Vereins.

Der Vorstand kann ständige oder temporäre Kommissionen gründen. Die Aufgaben, Zuständigkeiten, Verantwortungen und Kompetenzen der ständigen Kommissionen können im Organisationsreglement beschrieben werden.

Der Vorstand schafft zusammen mit dem Kollegium ein Organisationsreglement für die Schule.

Art. 28

Aufgrund des vorgängig von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets und der vorgängig von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kredite und Limiten hat der Vorstand folgende

Kompetenzen:

- a) Miete, Kauf, Vermietung , Verkauf von Liegenschaften und Räumlichkeiten und den unmittelbar daraus sich ergebenden Vollzugsgeschäften;
- b) Unterhalt der Liegenschaften, Ausführung von Bauvorhaben und den unmittelbar daraus sich ergebenden Vollzugsgeschäften;
- c) Hypothekarische Mehr- oder Minderbelastungen der im Eigentum des Vereins stehenden Liegenschaften, sowie Aufnahme und Rückzahlung von Krediten, Gewährung von Darlehen;
- d) Abschluss von voll- oder teilzeitlichen Arbeitsverträgen mit Personen, die nicht dem Kollegium angehören;
- e) Abschluss von Werk-, Kauf-, Verkauf-, Miet- und Vermietungsverträgen sowie anderen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks;
- f) Abschluss von Versicherungen aller Art.

Art. 29

Mitteilungen und Publikationen des Vereins an die Mitglieder und an Dritte erfolgen in vom Vorstand bestimmter Form. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt nach den Regeln der Statuten und postalisch. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich und in vom Vorstand bestimmter Form über die Aktivitäten und Geschäfte.

C. Die Kontrollstelle

Art. 30

Als Kontrollstelle sind entweder zwei ausgewiesene Rechnungsprüfer sowie ein Ersatzmitglied oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge. Die Kontrollstelle überprüft die Arbeit der Vereinsorgane und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Insbesondere prüft sie die Rechnungslegung, ob die finanzielle Führung des Vereins vorsichtig und sorgfältig erfolgt, sowie mit dem Gesetz, den Statuten, den relevanten Reglementen des Vereins und guter Praxis übereinstimmt. Sie prüft die Jahres-Erfolgsrechnung und die Bilanz, sowie durch Stichproben die Buchhaltung. Die Kontrollstelle kann jederzeit Kontrollen vornehmen. Die Kontrollstelle befolgt bei ihrer Arbeit die üblichen Revisionsgrundsätze. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und

Antrag vorzulegen und legt diesen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht vor.

D. Die Vermittlungsstelle

Art. 31

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen, mit dem Kollegium ausgehandelten, Wahlvorschlag für die Mitglieder der Vermittlungsstelle. Die Vermittlungsstelle regelt als erste Instanz vereinsinterne Streitigkeiten und Streitigkeiten zwischen Kollegium und Verein sowie zwischen diesen und den Erziehungsberechtigten. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Vermittlungsstelle, das deren Unabhängigkeit sicherstellt. Die Vermittlungsstelle organisiert sich selbst und berichtet über ihre Aktivitäten jährlich einmal an der Mitgliederversammlung.

E. Die Elternbeitrags-Kommission

Art. 32

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Die Elternbeitrags-Kommission führt die Finanzgespräche mit den Erziehungsberechtigten zur individuellen Festlegung ihrer finanziellen Beiträge für die Schulung ihre Kinder und zur Einreichung der entsprechenden Beitragsvereinbarungen. Die Elternbeitrags-Kommission berät den Vorstand bei der Behandlung von Ausnahmefällen betreffend Beitrags- und Depotzahlungen.

Die Eltern-Beitragskommission untersteht dem Vorstand.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Elternbeitrags-Kommission werden im Finanzierungsmodell (Art. 15) oder in einem separaten Reglement detaillierter beschrieben. Die Elternbeitrags-Kommission berichtet über ihre Aktivitäten der Mitgliederversammlung einmal jährlich.

V. Auflösung

Art. 33

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dem mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Im Falle einer Auflösung und nach Erfüllung aller finanziellen und sozialen Verpflichtungen fällt das verbleibende Vermögen den dem Zwecke des Vereins am nächsten stehenden und anthroposophisch orientierten schweizerischen Institutionen zu. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge.

VI. Schiedsgericht

Art. 34

Bei unüberbrückbaren vereinsinternen Streitereien und Streitereien zwischen Verein und Kollegium, die die Vermittlungsstelle (Art. 31) nicht lösen kann, soll als zweite Instanz ein Schiedsgericht eingesetzt

werden, bevor allenfalls der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Für das Schiedsgericht sind die Verfahrensregeln gemäss dem Schweizerischen Konkordat über Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Alle Entscheide, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, fällt der Vorstand.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die das mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel soweit wie möglich erreichen. Die neuen Bestimmungen sind Änderungen der Statuten und sind als solche der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Bestimmungen der Statuten, der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kollegium, des Schulvertrages und allfälliger Kooperationsverträge gehen dem Organisationsreglement und anderen Reglementen vor.

Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen vollständig alle früheren Statuten. Zusätzlich gilt jeweils das letzte von der Mitgliederversammlung genehmigte Finanzierungsmodell.

Art. 36

Gerichtstand sind die ordentlichen Gerichte von Zürich.

Diese Statuten hat die Mitgliederversammlung am 6. November 2008 genehmigt. Die vorliegende Fassung entspricht der von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2019 und der 58. Mitgliederversammlung am 27. Juni 2019 beschlossenen Änderung der Statuten.